

und von allem andern absehen; während er das h. Sacrament spendend von der Linken zur Rechten sich fortbewegt und von dem letzten Communikanten einer Reihe zu dem ersten der folgenden Reihe an die Epistelseite zurückkehrt, macht er vor dem auf dem Altare sich befindenden h. Sacrament, sei es im Tabernakel verschlossen oder exponirt, keine Reverenz. Selbst wenn an dem Altare, vor welchem die Communion gespendet wird, celebriert wird und die Elevation stattfindet, soll nach de Herdt (1, 272, not. 5) der die h. Communion austheilende Priester nicht niederknien, sondern sich nur zum Altare hinwenden und ruhig stehen bleiben, bis die Elevation geschehen ist. In der fraglichen Klosterkirche wird er analog, ohne mit dem von ihm getragenen h. Sacramente gegen das auf dem Altare exponirte h. Sacrament eine Kniebeugung zu machen (eine kleinere Reverenz ist noch weniger statthaft), von dem ersten zum zweiten und so weiter bis zum vierten Communion-Gitter forschreiten.

Trier.

Professor K. Schr. o. d.

XII. (Zweifel eines Priesters, der als infans die Nothtaufe erhalten, über die Giltigkeit der von ihm gesetzten priesterlichen Acte.) In einer katholischen Gegend wurde vor Jahren einem neugebornen Knäblein von der Hebammie die Nothtaufe gespendet, weil sie befürchtete, das sehr schwächliche Kind könnte sterben, bevor es zur solennen Taufe in die Pfarrkirche gebracht würde. Diese Hebammie galt in der ganzen Pfarrgemeinde als sehr gottesfürchtig und gewissenhaft, die auch in schwierigen Geburtsfällen mit Ruhe und Besonnenheit die Nothtaufe zu ertheilen gewohnt sei, die überdies auch den Unterricht über die Spendung dieses Sacramentes saepe saepius erhalten und die vorgeschriebene Prüfung recht gut bestanden hatte. Dem Ortspfarrer war das alles sehr wohl bekannt. Das Kind starb jedoch nicht. Es konnte zur Kirche getragen werden. Der Seelsorger stellte vorschriftsmäßig an die mit anwesende Hebammie die nöthigen Fragen über die Art und Weise, wie sie die Nothtaufe gespendet u. s. w. Das Ergebniß dieser diligens investigatio war, daß er von der Giltigkeit der gespendeten Taufe moralisch überzeugt war. Deswegen taufte er das Kind nicht sub conditione, sondern holte nur mehr die Ceremonien der hl. Taufe nach. Das Kind R. widmete sich später dem Priesterstande. Gelegentlich eines Ferienaufenthaltes in seiner Heimat erfuhr er die Umstände, unter welchen er eingereicht wurde in die Gemeinschaft der Kirche und bange Zweifel über die etwaige Ungiltigkeit der hl. Taufe bemächtigten sich seiner Seele. „Wenn ich ungültig getauft wurde, welche Consequenzen ergeben sich denn für mein priesterliches Wirken?“ So frug er sich und einige seiner vertrauten Freunde. Seine Freunde redeten über diese Angelegenheit mit „wenn und

aber", was N. nur noch mehr in Verwirrung brachte. Endlich gerieth er an einen erfahrenen Priester von großem theologischen Wissen, der ihn vollständig beruhigte.

Was ist über diesen Fall zu sagen?

Vor Allem ist das Vorgehen des Ortsseelsorgers, welcher nach vollzogener Nothtaufe bloß die Ceremonien nachtrug, einer Prüfung zu unterziehen. Durfte er das thun? War er nicht zur Spendung der hl. Taufe sub conditione verhalten? Wir antworten: Das Vorgehen des Priesters war ganz entsprechend den kirchlichen Bestimmungen. N. wurde in articulo necessitatis von der Hebamme nothgetauft. Die in der species facti angeführten Eigenschaften dieser Hebamme und die Art und Weise, wie sie die heil. Taufe spendete, gaben dem Seelsorger, der pflichtgemäß die nöthigen Fragen an diese gestellt, die moralische Ueberzeugung von der Giltigkeit der vollzogenen Taufe. In seiner Seele blieb gar kein begründeter Zweifel von der Möglichkeit des Gegentheiles zurück. Darum taufte er nicht einmal sub conditione. Als katholischer Seelsorger müßte er ja das Dogma kennen; die Taufe könne (beim Eintritte gewisser Bedingungen) von Federmann gültig gespendet werden. Da nun dies Dogma ist, so kann die consuetudo, Kinder, welche schon (noth) getauft sind, ohne fleißige Untersuchung über das „Was und Wie“ der gespendeten Taufe noch einmal sub conditione zu taufen, niemals gesetzliche Kraft erlangen, weil diese consuetudo in dieser Ausdehnung (nämlich ohne diligens investigatio) dem genannten Dogma widerspricht. Eine jede Gewohnheit aber muß damit sie rechtskräftig werde, nebst Anderem läblich und geeignet sein, gegen kein Dogma der kath. Kirche zu verstößen.

Man beruft sich zur Aufrechthaltung dieser ungesetzlichen Gewohnheit mit Vorliebe auf den Ausspruch des großen Papstes Innocenz III., der sich verzeichnet findet im dritten Buche der Decretalen, tit. 43. cap. 3. „Non dicitur iteratum, quod ambigitur esse factum.“ Kann aber überhaupt ein juridischer Zweifel eintreten ohne sorgfältige Untersuchung, ob der Act gültig oder ungültig gesetzt sei? Der juridische Zweifel ist nothwendig bedingt von der früher gepflogenen Untersuchung des fraglichen Actes. Bleibt nach dieser ein dubiam über die Giltigkeit des gesetzten Actes zurück, dann ist dieser Zweifel juridisch und nur in diesem Sinne gilt das Wort Innocenz III.: non dicitur iteratum, quod ambigitur esse factum.

N. hat also von der Hebamme die Nothtaufe erhalten, über deren Giltigkeit der betreffende Seelsorger nicht im Zweifel war; darum holte er nur mehr die Taufceremonien und die Taufgebete nach und handelte den kirchlichen Vorschriften gemäß.

R. braucht sich demnach über die Rechtmäßigkeit der von ihm gesetzten actus sacerdotales nicht zu beunruhigen. Die Kirche fordert zum gültigen Empfange der hl. Weihen die Taufe (juxta formam Evangelii) i. e. die Wassertaufe, gespendet im Namen des † Vaters und des † Sohnes und des † hl. Geistes. Diese hat er nach der fleißigen Nachforschung des Ortsseelsorgers gültig erhalten, „et quia baptismus est fundamentum omnium sacramentorum, cum susceptione baptismi potest aliud sacramentum.

Aber gesetzt — weil wir schon bei dieser Frage sind, — R. wäre von der Hebammie wirklich ungültig getauft worden, sei es wegen der Application einer ungültigen Materie, oder wegen eines Formfehlers, oder wegen Mangels der erforderlichen Intention? Wie verhielte es sich denn mit der Gültigkeit der von ihm so und so oft gesetzten actus sacerdotales?

Zur Zeit Innocenz III. wurde theoretisch die Frage erörtert, ob die Wassertaufe nicht ersetzt werden könnte durch die Begierdetaufe, wenn es sich um einen Priester handelt, der glaubt, getauft zu sein und in diesem Glauben sich ordiniren ließ und priesterliche Akte setzte? Und diesbezüglich waren manche der Ansicht: „posse quendam per fidem etiam sacramenti (sc. per baptismum flaminis seu desiderii) fieri membrum Christi: et qui Christum habet per fidem, etiamsi baptismum (sc. aquae) non habeat, habet utique fundamentum, quod est Christus Jesus. Sohin könnte man auf Grund dieser Ansicht weiter schließen, auch die Begierdetaufe oder besser der Glaube an das Sacrament der Taufe könnte das Fundament aller übrigen Sacramente, also auch der Priesterweihe sein. Das ist aber eben nur Ansicht. Denn faktisch und in der Praxis hat die Kirche an der Doctrin festgehalten, zur gültigen Ertheilung der hl. Weihen sei die Taufe juxta formam Evangelii conditio sine qua non. Schon das Concil von Nicäa hat im can. 19.: „Baptizatos a Paulianistis (qui formam baptismi corrupserint), iterum baptizandos esse et si aliquis ab ipsis baptizatus jam ordines suscepisset et dein ad Ecclesiam catholicam conversus fuisset prius baptizari debet et deinde iterum ordinari. Und darum heißt es auch im dritten Buche der Decretalen, tit. 43 cap. I. „Si quis presbyter ordinatus deprehenderit, se non esse baptizatum: baptizetur: et iterum ordinetur.“ Im selbigen Capitel findet sich als Annex zum Vorausgehenden ein Rescript Innocenz III. mit der Bestimmung: „Non baptizatus ordinari non potest, et si de facto ordinetur, non recipit ordinis characterem, licet credebatur baptizatus.“

Diese Bestimmungen sind von durchsichtiger Klarheit. Zum gültigen Empfange der Ordines ist nothwendig die Taufe juxta formam Evangelii (baptismus aquae) und nach can. 19. des

Concils von Nicäa würde auch die Wassertaufe, ungültig gespendet, für einen bereits ordinirten Priester dieselben Consequenzen haben, welche sich für einen presbyter non baptizatus ergeben d. h. ein solcher Priester müßte zuerst getauft und dann wieder ordinirt werden.

In diesem Sinne spricht sich auch der hl. Thomas Aqu. aus. Er sagt, daß ein solcher Priester keine Gewalt hat über den natürlichen und mystischen Leib Christi; er kann nicht gültig consecriren, noch von den Sünden los sprechen (non potest confidere nec absolvere.) Doch fügt er bei: „P i e tamen credi potest, quod summus Sacerdos (i. e. Christus) suppleat, quantum ad ultimos effectus Sacramentorum; et quod non permetteret, hoc ita late re, quod in ecclesia posset imminere periculum.“ Gott, meint der hl. Gelehrte, würde nicht zulassen, daß ein solcher Irrthum verborgen bliebe.

Der hl. Thomas hebt zwei priesterliche Acte heraus, die ungültig sind, würden sie gezeigt von einem nicht- oder ungültig getauften Priester: die Consecrations- und Absolutionsacte. Was ist's mit den andern priesterlichen Acten?

Der berühmte Canonist Schmalzgruber sagt: „Distinquendum est in actus, qui ab ordine vere suscepto et proinde a baptismō ex divina institutione non pendent, et inter actus, qui a sacramentis illis jure divino pendent (lib. III, tit. 43. cap. I.) Zu den Acten der zweiten Art gehören die zwei schon genannten; zu den ersten aber?

Wir denken an die Spendung der hl. Taufe und die Assistenz bei einem Eheabschluß. Die von einem solchen Priester gespendete hl. Taufe ist gültig, weil der minister baptismi jeder Mensch sein kann (homo viator), also auch ein Ungetaufter, wenn er die vorgeschriebene Materie und Form anwendet und die Intention hat, faciendi id, quod facit Ecclesia. Ebenso ist der Abschluß einer Ehe unter Assistenz eines solchen Priesters gültig, weil beim Eheabschluß der Priester nur testis qualificatus und nicht minister sacramenti ist. Als solche gelten die Contrahenten, welche sich das Sacrament ministriren.

Sanchez (de matrim. lib. 3. disp. 22. num. 9) sagt: „valere matrimonium, licet is, cui concedit parochus licentiam assistendi, sit merus laicus, si communi aestimatione et errore credebatur sacerdos.) Analog können wir sagen, daß ein presbyter non baptizatus, qui communi errore credebatur sacerdos (valide ordinatus) als Assistent bei einem Eheabschluß geeignet wäre — propter utilitatem publicam. Das ist freilich ein anderer titulus, unter welchem eine Eheschließung assistente tali teste qualificato auf Gültigkeit Anspruch hat.